

MARKT WALLERSTEIN BEBAUUNGSPLANAUFHEBUNG „BEI DER MEHRZWECKHALLE II“

Zusammenfassende Erklärung nach §10 Abs.4 BauGB

Gemäß §10 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Anlass und Ziele der Planung

Die im Bebauungsplan formulierten planerischen Ziele sind entweder bereits umgesetzt und Bestand oder entsprechen nicht mehr den heutigen ortsentwicklungspolitischen Zielen.

Die Bebauung im Planbereich ist weitgehend abgeschlossen.

Die Grundzüge der Planung sind umgesetzt. Die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes ist nicht notwendig, da die Fläche durch die größtenteils bereits erfolgte Umsetzung des Bebauungsplanes heute derart baulich vorgeprägt ist, dass §34 BauGB für eine Beurteilung von Bauvorhaben herangezogen werden kann.

Aus vorgenannten Gründen beschließt der Marktgemeinderat die Aufhebung des Bebauungsplanes „Bei der Mehrzweckhalle II“.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

Die Umweltverträglichkeit der Aufhebung ist dadurch gegeben, dass der zugehörige Ausgleichsbauungsplan weiterhin bestehen bleibt und lediglich der Bebauungsplan selbst aufgehoben wird. Ferner ergab der Umweltbericht der Bebauungsplanaufhebung, dass es zu keinen nennenswerten Beeinträchtigungen der Schutzgüter der Umwelt durch die Aufhebung kommt.

Varianten

Eine Variantenüberlegung bestand bei der Aufhebung nicht, jedoch wurden anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft. So hätte alternativ eine Bebauungsplanänderung anstelle der Aufhebung ins Verfahren gehen können.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs.1 BauGB und der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB vom **08.07.2015 bis einschließlich 10.08.2015** sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB vom **01.09.2015 bis einschließlich 01.10.2015** gingen folgende umweltrelevante Stellungnahmen ein:

- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 21.07.2015

Einwände, Anregungen oder Hinweise der Träger öffentlicher Belange werden wie folgt abgewogen:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth beinhaltet keine erheblichen Bedenken. Es werden jedoch Hinweise zu wasserwirtschaftlichen Aspekten für künftige Bauherren geäußert. Dies betrifft vornehmlich die Abwasserbehandlung, die Grundstücksentwässerung und Bodenuntersuchungen zur Schadstofffreiheit des Bodenaushubs.

Die Verwaltung wurde angewiesen, künftigen Bauherren diese Hinweise mitzuteilen.

AUFGESTELLT/AUSGEFERTIGT:

Es wird bestätigt, dass in dieser zusammenfassenden Erklärung:

- die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, dargestellt ist.

Wallerstein, den ..07..10..15

.....
Joseph Mayer, 1. Bürgermeister



(Siegel)